**15 U 131/17**
28 O 36/17 LG Köln

Verkündet am 12.04.2018
Cordier-Ludwig
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

EB

# Oberlandesgericht Köln

## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

der OK! Verlag GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung, Gänsemarkt 21-23 und 24, 20354 Hamburg,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Frau Diane Kruger,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schertz pp., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 15.03.2018
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Reske,
die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Onderka und
den Richter am Oberlandesgericht Dötsch
für **Recht** erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 02.08.2017 (28 O 36/17) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

I.

Die Klägerin ist eine international bekannte Schauspielerin. Sie nimmt die Beklagte wegen zweier Presseveröffentlichungen in der von dieser herausgegebenen Zeitschrift OK! Nr. 31 vom 27.07.2016 und Nr. 35 vom 24.08.2016 auf Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung in Anspruch sowie auf Zahlung weiterer außergerichtlicher Abmahnkosten, dies im Nachgang an vorgerichtlich bereits abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärungen und dabei auf die verlangten Anwaltskosten - ausgehend von niedrigeren Gegenstandswerten - erbrachte Teilzahlungen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und der erstinstanzlichen Sachanträge wird auf den – nicht mit Tatbestandsberichtigungsanträgen angegriffenen - Tatbestand der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts (Bl. 73 ff. d.A.) Bezug genommen. Das Landgericht hat der Klägerin die geltend gemachte Geldentschädigung in Höhe von 15.000 EUR nebst

Rechtshängigkeitszinsen zugesprochen sowie - insofern unter Klageabweisung im Übrigen - außergerichtliche Anwaltskosten wegen der Unterlassungsansprüche in Höhe (nur) von (weiteren) 262,99 EUR nebst Rechtshängigkeitszinsen nach Anpassung der Gegenstandswerte. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe der angegriffenen Entscheidung (Bl. 73 ff. d.A.) Bezug genommen. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Hinsichtlich der Veröffentlichung vom 27.07.2016 sei zu berücksichtigen, dass durch die damalige Vorberichterstattung und eigene Äußerungen die Trennung der Klägerin von ihrem Partner bereits öffentlich gewesen sei. Die veröffentlichten Fotos seien „harmlos" und zeigten die Klägerin in Alltagskleidung in der Sozialsphäre. Unrichtig sei allein die Behauptung, mit den Fotos tatsächlich die Trennungssituation zu bebildern, was jedoch nicht so gewichtig sei, dass die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht zum Ausgleich der dadurch Beeinträchtigung ausreiche. Hinsichtlich der Veröffentlichung vom 24.08.2016 habe die Beklagte lediglich Fotos gegenübergestellt und augenscheinliche Veränderungen in der Kopfbehaarung der Klägerin kommentiert, wie es im Übrigen auch Gegenstand einer anderen Berichterstattung in Anlage BK 3 (Bl. 148 ff. d.A.) gewesen sei. Auch hier seien jeweils nur harmlose Fotos aus der Sozialsphäre verwendet und eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ausreichend zum Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung (Bl. 113 ff. d.A.) und den Schriftsatz vom 05.03.2018 (Bl. 141 ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

> unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Köln vom 02.08.2017 – 28 O 36/17 – die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt die Entscheidung unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Insbesondere sei die Verrichtung privater Lebensvorgänge in der Öffentlichkeit weiterhin der Privatsphäre zuzurechnen. Hier fehle jeder Anlass für den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin. Es werde unstreitig nicht die

Trennung bebildert, zudem würde mit der Berichterstattung darüber das Schamgefühl verletzt und die Klägerin einem Massenpublikum vorgeführt. Einen „trennungsbedingten" oder sonstigen Haarausfall der Klägerin gebe es ebenfalls nicht und ein solcher sei mit den Fotos auch keinesfalls belegt, wobei mit Nichtwissen bestritten wird, dass das ältere Foto im Jahr 2009 entstanden sein soll. Selbst wenn es einen Haarausfall bei der Klägerin geben würde, wäre mit der Berichterstattung darüber zudem die Privatsphäre verletzt worden. Zudem werde die Klägerin ungeschminkt und unfrisiert in unvorteilhafter Weise gezeigt, den Blicken der Leserschaft ausgesetzt und dies obwohl sie als Schauspielerin und Werbeträgerin auf eine stabile psychische und physische Konstitution angewiesen sei. Kursierende Gerüchte würden sich nachteilig auf ihr bisher einwandfreies Image auswirken Es gehe ausdrücklich nicht um die (nicht angegriffene) Wortberichterstattung über die (ohnehin vorbekannte) Trennung, sondern um das Bekämpfen unzulässiger Spekulationen über das „Wie" und „Wo" der Trennung und die weiteren Trennungsfolgen. Die professionell beratene Beklagte habe vorsätzlich und aus kommerziellen Interessen gehandelt. Anderweitige Ausgleichsmöglichkeiten für die Klägerin bestünden – auch wegen der hohen Auflage von ca. 190.000, dem Verschuldensgrad und der hartnäckigen Zuwiderhandlung - nicht, zumal der Sanktionscharakter der abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen gering sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung (Bl. 132 ff. d.A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

**1.** Die Berufung ist zulässig. Die Berufungsbegründung genügt den Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ZPO. Sie verhält sich zwar nicht explizit dazu, warum das Landgericht (angeblich) zu Unrecht der Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten für die Abmahnungen zugesprochen haben soll. Die Berufungsbegründung verneint aber neben Angriffen gegen die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Geldentschädigung u.a. auch die Annahme einer Persönlichkeitsrechtsverletzung schlechthin und damit letztlich die

Grundvoraussetzung für alle hier geltend gemachten materiell-rechtlichen Ansprüche. Liegt einem Rechtsstreit ein einheitlicher Streitgegenstand zu Grunde, muss ein Berufungskläger aber anerkanntermaßen nicht zu allen für ihn nachteilig beurteilten Streitpunkten in seiner Berufungsbegründung Stellung nehmen, wenn schon der allein vorgebrachte – unterstellt erfolgreiche – Berufungsangriff gegen den tragenden Punkt als solches bereits geeignet wäre, der Begründung des angefochtenen Urteils insgesamt die Tragfähigkeit zu nehmen (st. Rspr., vgl. etwa BGH v. 23.06.2015 – II ZR 166/14, NJW 2015, 3040 Tz. 12 m.w.N.). Diesen Gedanken kann man auch nach hier übertragen.

**2.** Die Berufung ist aber unbegründet, denn weder beruht die Entscheidung des Landgerichts auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung, vgl. § 513 Abs. 1 ZPO.

**a)** Das Landgericht hat der Klägerin zu Recht eine Geldentschädigung i.H.v. 5.000 EUR wegen der Veröffentlichung vom **27.07.2016** aus § 823 Abs. 1 BGB, Art 1 Abs. 1 GG, Art 2 Abs. 1 GG zugesprochen.

**aa)** Das Landgericht hat auf S. 7 der angegriffenen Entscheidung die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Geldentschädigung zutreffend herausgearbeitet, worauf zur Meidung von unnötigen Wiederholungen verwiesen werden kann.

**bb)** Mit dem Landgericht liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, dies zum einen in Form einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) sowie zum anderen im Hinblick auf die Wortberichterstattung über die vermeintlichen Einzelheiten der Trennung, die die Klägerin auch schon deswegen nicht hinnehmen muss, weil hier unstreitig unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden sind.

**(1)** Die Veröffentlichung sowohl des größeren Bildes, welches die Klägerin in Alltagskleidung mit einem Smartphone in der Hand zeigt, als auch des vermeintlichen Trennungs-Bildes, dass die Klägerin zeigt, wie sie ein Haus verlässt,

an dessen Haustür ein Mann mit nacktem Oberkörper steht, stellen eine Verletzung der Rechte der Klägerin aus §§ 22, 23 KUG dar.

**(a)** Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach der gefestigten und ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (zuletzt BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 10 sowie BGH v. 27.09.2016 – VI ZR 310/14, ZUM 2017, 158 Tz. 5 jeweils m.w.N.) nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen, welches sowohl mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG v. 26.02.2008 - 1 BvR 1602, 1606, 1626/07, BVerfGE 120, 180, 210) als mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang steht (EGMR v. 07.02.2012 – 40660/08 u. 60641/08, GRUR 2012, 745 - von Hannover/Deutschland Nr. 2). Bildnisse einer Person dürfen danach grundsätzlich nur mit deren – hier ersichtlich fehlenden - Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Die Veröffentlichung des Bildes von einer Person begründet grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BVerfG v. 14.09.2010 - 1 BvR 1842/08, 6/09, 2538/08, GRUR 2011, 255 Tz. 52; BGH v. 26.10.2010 - VI ZR 230/08, GRUR 2011, 261 Tz 8 ff. - Party-Prinzessin). Die nicht von der Einwilligung des Abgebildeten gedeckte Verbreitung eines Bildes ist nur zulässig, wenn dieses Bild dem Bereich der Zeitgeschichte oder einem der weiteren Ausnahmetatbestände des § 23 Abs. 1 KUG zuzuordnen ist und berechtigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Dabei ist schon bei der Beurteilung, ob ein Bild dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK andererseits vorzunehmen (st. Rspr., vgl. erneut nur BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 10 sowie BGH v. 27.09.2016 – VI ZR 310/14, ZUM 2017, 158 Tz. 5 jeweils m.w.N.).

**(b)** Gemessen daran liegen mit dem Landgericht keine Bildnisse „aus dem Bereiche der Zeitgeschichte" i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vor.

**(aa)** Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Dieser Begriff darf nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt BGH v.

06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 12 ff. sowie BGH v. 27.09.2016 – VI ZR 310/14, ZUM 2017, 158 Tz. 7 f. jeweils m.w.N.) nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Es gehört dabei zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil, ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau des jeweiligen Beitrags oder des Presseerzeugnisses abhängt. Gerade prominente Personen können der Allgemeinheit Möglichkeiten der Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- und Kontrastfunktionen erfüllen. Auch Aspekte aus ihrem Privatleben wie beispielsweise die Normalität ihres Alltagslebens können der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen. Im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung steht es den Medien grundsätzlich auch frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren. Es ist Sache der Medien, über Art und Weise der Berichterstattung und ihre Aufmachung zu entscheiden. Sie haben das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen. Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung im konkreten Fall veranlasst war, findet nicht statt. Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen (BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 12 ff. m.w.N.).

Ein Informationsinteresse besteht jedoch nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 15 m.w.N.). Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt bereits dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit. Wo konkret die Grenze für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich jeweils nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden (BGH a.a.O.). Es bedarf dazu stets einer abwägenden

Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen (BGH, a.a.O., Tz. 16 m.w.N.). Im Rahmen dieser Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen (BGH, a.a.O., Tz. 17 m.w.N.). Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, im konkreten Fall hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert der Berichterstattung für die Allgemeinheit ist (BGH, a.a.O.). Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei jeweils im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Berichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird (BGH, a.a.O., Tz. 18 m.w.N.). Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr beizumessen ist, ist zudem von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet insofern zwischen Politikern („politicians/ personnes politiques"), sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen („public figures/personnes publiques") und Privatpersonen („ordinary person/personne ordinaire"), wobei einer Berichterstattung über letztere engere Grenzen als in Bezug auf den Kreis sonstiger Personen des öffentlichen Lebens gezogen seien und der Schutz der Politiker am schwächsten ist (st. Rspr. vgl. EGMR v. 10.07.2014 – 48311/10, NJW 2015, 1501 Tz. 54 - Axel Springer AG/Deutschland Nr. 2). Der EGMR erkennt ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinsichtlich politischer Akteure an, wobei nicht nur die Amtsführung, sondern unter besonderen Umständen im Hinblick auf die

Rolle der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit" auch Aspekte des Privatlebens betroffen sein können (st. Rspr., vgl. EGMR v. 07.02.2012 – 40660/08 u. 60641/08, GRUR 2012, 745 Tz. 110 - von Hannover/Deutschland Nr. 2). Auch der BGH hat für Personen des politischen Lebens ein gesteigertes Informationsinteresse des Publikums unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle als legitim anerkannt, weshalb eine Berichterstattung über die Normalität ihres Alltagslebens oder über Umstände der privaten Lebensführung durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit deutlich eher gerechtfertigt sein kann (BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 19 m.w.N.) Stets abwägungsrelevant ist zuletzt die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (BGH, a.a.O., Tz. 20 m.w.N.).

**(bb)** Unter Berücksichtigung dieser Prämissen trat bei beiden Lichtbildern das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten aber hinter dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurück.

**(aaa)** Insbesondere lag zunächst keine sog. Selbstöffnung der Klägerin vor. Auch wenn diese die Trennung öffentlich bestätigt haben mag, hat sie unstreitig keinerlei Details und Einzelheiten mitgeteilt, so dass nicht unter diesem Aspekt eine umfassende Bebilderung zu dulden gewesen wäre. Hier tritt ohnehin noch hinzu, dass bei dem kleineren Bild unstreitig nicht eine „echte" Trennungsszene abgebildet wird, sondern Bildunterschriften und begleitende Wortberichterstattung unwahr sind, weil der auf dem Bild erkennbare Mann mit nacktem Oberkörper nicht der ehemalige Partner der Klägerin ist und kein „Streit" oder kein „Verlassen" der gemeinsamen Villa bebildert ist. Es geht nur um ein Foto einer belanglosen anderen Situation, welches für die streitgegenständliche Berichterstattung „umgewidmet" worden ist.

**(bbb)** Hinsichtlich des kleineren Bildes verkennt der Senat zwar nicht, dass unter dem Gesichtspunkt der Leitbild- und Orientierungsfunktion Prominenter ein gewisses Interesse jedenfalls von Teilen der Leserschaft bestehen mag, an einer mehr oder weniger im öffentlichen Straßenraum vor der Haustür eines prominenten Paares stattfindenden „Trennungszene" in Wort und Bild teilzuhaben, doch ist schon mehr als zweifelhaft, ob damit nicht nur die voyeuristische Neugier bestimmter Leser an beliebigen Details aus dem Privatleben Prominenter befriedigt würde. Vorliegend

ist – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat und gerade auch bereits betont worden ist – aber unstreitig ohnehin nicht die „echte" Trennung abgebildet, so dass schon deswegen jedwedes schutzwürdiges Interesse der Beklagten an der Bildveröffentlichung in diesem konkreten Kontext in Wegfall geraten muss bzw. zumindest schutzwürdige Belange der Klägerin i.S.d. § 23 Abs. 2 KUG wegen der unwahren Tatsachenbehauptungen überwiegen. Es ist dabei eine rein akademische und deswegen nicht zu vertiefende Frage, ob dieser Aspekt bereits bei der Abwägung im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG oder erst im Rahmen des § 23 Abs. 2 KUG Berücksichtigung zu finden hat, da die Unwahrheit der mitgeteilten Tatsachen unstreitig ist und sich die unterschiedliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast daher hier nicht auswirken kann.

Hinzu tritt, dass die Klägerin zwar keine Privatperson („ordinary person/personne ordinaire"), aber auch keine Politikerin („politician/ personne politique") ist und sich auch deswegen nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der Kontrollfunktion der Presse eine Berichterstattung über Aspekte ihres Privatlebens in größerem Umfang gefallen lassen müsste. Für die – wie hier – sachlich unzutreffende Berichterstattung würde zudem auch bei einem Politiker schwerlich etwas anderes gelten können.

Angesichts des Vorgenannten kommt es jedenfalls bezüglich dieses Bildes auch nicht mehr entscheidend darauf an, ob zudem im Zeitpunkt der Ablichtung berechtigte Privatheitsinteressen der Klägerin verletzt worden sind.

**(ccc)** Hinsichtlich des größeren Bildes der Klägerin mit Smartphone in Alltagskleidung gilt letztlich im Ansatz nichts anderes. Für die Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Presse im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigt (st. Rspr. vgl. BGH v. 01.07.2008 - VI ZR 243/06, NJW 2008, 3138 Tz. 21). Der Informationswert einer Bildberichterstattung ist, soweit das Bild – wie hier - nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, im Kontext der dazugehörenden Wortberichterstattung

zu ermitteln. Bilder können Wortberichte ergänzen und dabei der Erweiterung des Aussagegehalts dienen, etwa die Authentizität des Geschilderten unterstreichen. Auch können beigefügte Bilder der an dem berichteten Geschehen beteiligten Personen die Aufmerksamkeit des Lesers für den Wortbericht wecken (st. Rspr., vgl. BGH a.a.O., Tz. 23). Beschränkt sich der begleitende Bericht allerdings darauf, lediglich einen Anlass für die Abbildung prominenter Personen zu schaffen, ohne dass die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erkennen lässt, ist es regelmäßig nicht angezeigt, dem Veröffentlichungsinteresse den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz einzuräumen (BGH a.a.O.). Hier hat das eher belanglose Bild der Klägerin aus einer Alltagssituation selbst keine eigenen Informationswert und zudem auch keinen greifbaren Bezug zur Wortberichterstattung über die Trennung. Die Bildunterschrift „*Gefasst*" stellt einen Bezug nur gekünstelt her und letztlich wird die Berichterstattung über die Trennung nur zum äußeren Anlass genommen, auch dieses Foto der Klägerin zu veröffentlichen, was schon im Ansatz gegen ein Überwiegen der Pressefreiheit spricht.

Selbst wenn man das Foto etwa wie ein sog. kontextneutrales oder kontextgerechtes Foto behandeln und in Bezug zur Wortberichterstattung setzen und so ein Berichterstattungsinteresse konstruieren wollte, überwiegen aber jedenfalls im konkreten Fall die Interessen der Klägerin. Zu Gunsten der Beklagten mag bei der Abwägung im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dann zwar noch sprechen, dass von dem eher harmlosen Bild in Alltagskleidung keine besondere Beeinträchtigung der Klägerin ausgehen dürfte, zumal die begleitende Wortberichterstattung, insbesondere die Bildunterschrift, neutral gehalten ist. Angesichts der öffentlich bekannt gewordenen Trennung der bekannten Klägerin von ihrem Partner mag mit Blick auf die Vorbild- und Leitbildfunktion Prominenter zwar auch ein Interesse zumindest gewisser Leserkreise an der Bebilderung eines Beitrages mit weiteren eher neutralen Fotos der Klägerin bestehen. Dass – wie gezeigt – unwahre Tatsachenbehauptungen zu der vermeintlich bebilderten Trennungssituation den eigentlichen Kern der Berichterstattung ausmachen, mag das Berichterstattungsinteresse zwar mindern, aber u.U. nicht gänzlich in Wegfall geraten lassen. Weniger gewichtig ist bei der Abwägung zudem, dass es sich nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts um „heimlich" angefertigte Fotos gehandelt hat. Denn eine maßgebende Vertiefung des Eingriffs ist mit der heimlichen

Anfertigung hier nicht verbunden, da der Vorgang im öffentlichen Straßenraum stattgefunden hat (vgl. zu diesem Aspekt etwa auch bereits Senat v. 23.06.2016 – 15 U 170/15, n.v.; v. 09.02.2016 – 15 U 91/16, n.v.; v. 29.06.2017 – 15 U 162/16, n.v.). Auch sonstige besondere Belästigungen, die mit der Anfertigung solcher Fotos verbunden sein können und die bei der Abwägung zu berücksichtigen wären (zu diesem Aspekt BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 33), sind nicht erkennbar.

Indes streitet bei der Abwägung dann dennoch ganz deutlich und letztlich ausschlaggebend zu Gunsten der Klägerin, dass mangels substantiiertem Sachvortrags der Beklagten zur Anfertigungssituation des Fotos im Rahmen der die Beklagte treffenden sog. sekundären Darlegungslast prozessual davon auszugehen ist, dass berechtigte Privatheitserwartungen verletzt worden sind. Jedenfalls das führt dazu, dass auch hinsichtlich dieses Lichtbilds die schutzwürdigen Interessen der Klägerin überwiegen. Es bedarf keiner Klärung, ob mit der der jüngsten Rspr. des BGH (BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 28) dogmatisch lediglich die Sozialsphäre betroffen ist, wenn Fotos im öffentlichen Raum entstehen und ausschließlich auf Wahrnehmungen beruhen, die typischerweise durch die Öffentlichkeit des Orts ermöglicht wurden und keine indiskrete Beobachtung im Einzelnen voraussetzen. In welchem Verhältnis diese Linie des BGH zum Duktus einiger älterer Entscheidungen steht, die auch bei Fotos aus dem öffentlichen Raum oft wegen eines thematischen Bezugs eher von einem Eingriff in die Privatsphäre ausgegangen zu sein scheinen (BGH v. 31.05.2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793 Tz. 31 ff. – Playboy am Sonntag; BGH v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08, GRUR 2009, 664 Tz. 13 – Sabine Christiansen mit Begleiter; BGH v. 19.06. 2007 - VI ZR 12/06, NJW 2007, 3440 Tz. 14- Grönemeyer), ist nicht zu vertiefen (vgl. bereits Senat v. 22.03.2018 – 15 U 121/17, n.v.). Denn darauf kommt es im Rahmen der Abwägungsentscheidung bei § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht tragend an. Es ist vielmehr allein und ausschließlich Frage der Abwägung, ob die visuelle Darstellung durch Ausbreitung von üblicherweise öffentlicher Erörterung entzogenen Einzelheiten des privaten Lebens zumindest thematisch die Privatsphäre berührt und der Betroffene nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im konkreten Fall die „berechtigte Erwartung“ haben durfte, deswegen nicht in den Medien abgebildet zu werden. Diese „berechtigte Erwartung“ kann nicht nur bei einer durch räumliche Privatheit und

Abgeschiedenheit geprägten Situation (etwa in einem kleinen Gartencafé/Restaurant), sondern auch außerhalb örtlicher Abgeschiedenheit in anderen Momenten der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags bestehen (vgl. BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 28 sowie BGH v. 01.07.2008 - VI ZR 243/06, GRUR 2008, 1024 Tz. 24 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; BGH v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08, GRUR 2009, 664 Tz. 8 – Sabine Christiansen mit Begleiter; BGH v. 31.05.2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793 Tz. 31 ff. – Playboy am Sonntag Tz. 35 f.; grundlegend auch EGMR v. 24.06.2004 – 59320/00, NJW 2004, 2647 Tz. 74 f. – Caroline von Hannover/Deutschland; BVerfG v. 26.02.2008 - 1 BvR 1602/07, 1606/07, 1626/07, BVerfGE 120, 180 = NJW 2008, 1793 Rn. 69). Art. 5 Abs. 1 GG gebietet es nämlich nicht, generell anzunehmen, dass mit jeder visuellen Darstellung aus dem Privat- und Alltagsleben prominenter Personen schon ein Beitrag zur Meinungsbildung verbunden ist, der es auf Grund ihrer positiven oder negativen Leitbildfunktionen für sich allein rechtfertigen kann, die Belange des Persönlichkeitsschutzes zurückzustellen. Zwar gilt die Pressefreiheit – wie eingangs bereits ausgeführt - auch für unterhaltende Beiträge über das Privat- oder Alltagsleben von Prominenten und über ihr soziales Umfeld einschließlich der ihnen nahestehenden Personen. Denn der Unterhaltung dienende Beiträge stellen einen wesentlichen Bestandteil der Medienbetätigung dar. Allerdings bedarf es gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß der abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen der Betroffenen (siehe neben den bereits zitierten Entscheidungen etwa auch BGH v. 01.07.2008 - VI ZR 243/06, GRUR 2008, 1024 Tz. 20 – Shopping mit Putzfrau auf Mallorca; BGH v. 31.05.2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793 Tz. 31 ff. – Playboy am Sonntag Tz. 36). Auch nach Art. 10 EMRK ist das Recht auf Meinungsäußerung der Presse bei der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannte Personen eher eng auszulegen, wenn sich die veröffentlichten Fotos und die Berichte dazu auf Einzelheiten des Privatlebens beziehen und nur die öffentliche Neugier befriedigen sollen (EGMR v. 07.02.2012 – 40660/08 u. 60641/08, GRUR 2012, 745 Tz. 110 – von Hannover/Deutschland Nr. 2). Andererseits ist ausdrücklich nicht jede Veröffentlichung aus diesen Bereichen generell unzulässig. Die Grenze der zulässigen Berichterstattung über das Alltagsleben prominenter Personen wird maßgeblich vom Informationswert der Berichterstattung und der Schutzwürdigkeit in

jedem konkreten Einzelfall bestimmt: Daher kann insbesondere bei Politikern – hier vor allem wegen der „watchdog"-Funktion der Presse - eine Bebilderung mit Vorgängen aus dem Alltagsleben zumindest bei einem Zusammenhang mit dem Amt und/oder politisch relevanten Vorgängen eher hinzunehmen sein (vgl. jetzt BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 sowie zuvor BGH. v. 27.09.2016 – VI ZR 310/14, GRUR 2017, 302 – Wowereit; v. 24.06.2008 - VI ZR 156/06, GRUR 2008, 1017- Einkaufsbummel nach Abwahl). Aber auch bei anderen Personen des öffentlichen Interesses wie Schauspielern kann ein öffentliches Berichterstattungsinteresse mit Blick auf deren Vorbild- und Leitbildfunktion bestehen. Denkbar ist auch ein vorheriges Erregen eines besonderen Interesses an einem eigentlich privaten Vorgang, welches nach den konkreten Einzelfallumständen dann jedwede Privatheitserwartungen in Wegfall geraten lassen kann (vgl. Senat v. 29.06.2017 – 15 U 162/16 – Küsse auf dem Oktoberfest). Insofern können sogar rein äußere und vom Betroffenen schwer zu beeinflussende Einflüsse – wie ein laufendes Strafverfahren von erheblichem bundesweitem Interesse (BVerfG v. 09.02.2017 - 1 BvR 967/15, NJW 2017, 1376) oder ein „Presserummel" im Zusammenhang mit einem bedenklichen Umgang der Presse mit einem sensiblen Thema (Senat v. 24.03.2015 – 15 U 165/14 – Schumacher, NZB vom BGH zurückgewiesen) – im Einzelfall die berechtigten Privatheitserwartungen minimieren oder gänzlich ausschließen. Nur so kann nach Ansicht des Senats auch die aktuelle Kammerentscheidung des BVerfG v. 09.02.2017 (1 BvR 967/15, NJW 2017, 1376 Tz 16 ff. – Kachelmann) verstanden werden, zumal auch dort ausgeführt ist, dass *„das Gewicht der mit der Abbildung verbundenen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts ... erhöht (ist), wenn die visuelle Darstellung durch Ausbreitung von üblicherweise der öffentlichen Erörterung entzogenen Einzelheiten des privaten Lebens thematisch die Privatsphäre berührt. Gleiches gilt, wenn der Betroffene nach den Umständen, unter denen die Aufnahme gefertigt wurde, typischerweise die berechtigte Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden, etwa weil er sich in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation, insbesondere einem besonders geschützten Raum, aufhält."* Das Verfassungsgericht hat nur im konkreten Fall „berechtigte Privatheitserwartungen" nur nach den Gesamtumständen des dortigen Einzelfalles ausgeschlossen.

Nach diesen Prämissen durfte die Klägerin hier bei einem privaten Durchschreiten des öffentlichen Straßenraums grundsätzlich – zumal weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass es dabei wiederum nur um die Erfüllung von mitunter lästigen Pflichten des Alltages gegangen ist (wie bei einem Wocheneinkauf, vgl. dazu BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 28) – aber noch mit der Beachtung ihrer Privatsphäre rechnen. Die berechtigte Privatheitserwartung bestimmt sich zwar nicht allein nach dem subjektiven Empfinden, sondern nach den tatsächlichen (objektiven) Umständen und der deswegen typischerweise bestehenden Erwartung (BGH v. 01.07.2008 – VI ZR 243/06, NJW 2008, 3138; v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08, GRUR 2009, 665; Senat v. 12.01.2017 – 15 U 198/15, AfP 2017, 161, 163; v. 29.06.2017 – 15 U 162/16, n.v.) - was im Einzelfall nicht einfach zu bemessen sein kann und wiederum der umfassenden Gesamtbetrachtung bedarf (vgl. insofern die im Ergebnis zustimmende Meinung des Richters Cabral Barreto sowie des Richters Zupancic zu EGMR v. 24.06.2004 – 59320/00, NJW 2004, 2647, 2652). Zwar müssen prominente Schauspielerinnen wie die Klägerin spätestens seit Verbreitung der Handykameras fast immer und überall mit Aufnahmen rechnen, doch kommt es entscheidend darauf an, dass die Klägerin hier in lockerer Alltagskleidung und ohne sozial auffälliges Tun – wie etwa z.B. bei einer chaotischen und lauten „Trennungszenen" inmitten des öffentlichen Straßenraums – aus unstreitig rein privatem Anlass auf der Straße war. Dort musste sie jedoch nicht damit rechnen, sogleich mit Lichtbildern an die Öffentlichkeit gezerrt zu werden (vgl. allg. zu solchen Privatheitserwartungen auch Senat v. 07.01.2014 – 15 U 86/13, NJW-RR 2014, 1069, 1070; v. 29.06.2017 – 15 U 162/16, n.v.). Es ist nicht ausschlaggebend, ob die Betroffene zumindest gewärtigen musste, allgemein unter Beobachtung der Medien zu stehen. In der Öffentlichkeit bekannte Personen wie die Klägerin wissen, dass ihr Privatleben von der Presse begleitet wird. Sie müssen daher abstrakt damit rechnen, dass jederzeit für eine Berichterstattung verwendbare Fotos gemacht werden können. Es würde indes eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit darstellen, wenn jeder, der einer breiteren Öffentlichkeit bekannt ist, sich in der Öffentlichkeit gar nicht mehr unbefangen bewegen könnte, weil er jederzeit widerspruchslos fotografiert und mit solchen Fotos zum Gegenstand einer Berichterstattung gemacht werden dürfte, denn es kann grundsätzlich dennoch darauf vertraut werden, dass unter Achtung des Pressekodex grundsätzlich der Schutz der Privatsphäre Beachtung findet (vgl. BGH

v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08, GRUR 2009, 664 Tz. 13 – Sabine Christiansen mit Begleiter; Senat v. 29.06.2017 – 15 U 162/16, n.v.). Privatsphäre ist – wie bereits betont – aber dann nicht allein räumlich zu verstehen. Privatheit und die daraus abzuleitende berechtigte Erwartung, nicht in den Medien abgebildet zu werden, erfordern nicht notwendig eine durch räumliche Abgeschiedenheit geprägte Situation, sondern können – wie hier - in Momenten des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags auch außerhalb örtlicher Abgeschiedenheit entstehen (BGH v. 06.02.2018 – VI ZR 76/17, BeckRS 2018, 1728 Tz. 28). Nach den nicht mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angegriffenen Feststellungen des Landgerichts befand sich die Klägerin jedoch beim Spazierengehen, also ersichtlich gerade in einem solchen Moment der Entspannung. Anderes bringt auch die Berufung nicht vor.

Besondere Umstände, die dann gegen eine berechtigte Privatheitserwartung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Allein das öffentliche Bekanntwerden der Trennung rechtfertigt jedenfalls außerhalb des Bereichs der Politiker nicht den Wegfall jedweder Privatheitserwartung - zumal weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass das Foto überhaupt in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung und ihrem Bekanntwerden hergestellt worden ist.

**(2)** Daneben hat das Landgericht zu Recht und mit zutreffender Begründung in der begleitenden Wortberichterstattung über das angebliche „Wie" und „Wo" der Trennung (selbst bei unterstellter Wahrheit der Behauptungen) einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin gesehen, weil vermeintliche Einzelheiten aus der Privatsphäre kundgetan werden, ohne dass dies im konkreten Fall – auch wegen der verbreiteten Unwahrheiten – noch von einem überwiegenden Berichterstattungsinteresse gerechtfertigt wäre (vgl. zu Berichterstattung über das Liebesleben allgemein auch BGH v. 02.05.2017 – VI ZR 262/16, GRUR 2017, 850 Tz. 19 - Popstar und Dessousmodel). Eine schädliche sog. Selbstöffnung (BGH a.a.O., Tz. 20) hat das Landgericht zutreffend verneint, da die Presserklärung nur pauschal das „Ob" der Trennung bestätigt hat und damit gerade keinen Freibrief für weitere Spekulationen gegeben hat. Zudem waren – wie das Landgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat – die in der Wortberichterstattung zur

Trennung mitgeteilten Details allesamt unstreitig unwahr, so dass auch schon deshalb ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG, Art 2 Abs. 1 GG) vorlag,

**cc)** Das Landgericht hat dann auch die weiteren Voraussetzungen einen Anspruchs auf Geldentschädigung zutreffend bejaht.

**(1)** Die Beklagte handelte mit den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts schuldhaft und die Persönlichkeitsverletzung war schwerwiegend, was neben dem hier nicht geringen Ausmaß des Verschuldens eine umfassende Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls erfordert, wobei auch Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sowie Anlass und Beweggrund des Handelnden zu berücksichtigen sind (st. Rspr., vgl. etwa zuletzt BGH v. 14.11.2017 – VI ZR 534/15, BeckRS 2017, 139081 Tz. 19 m.w.N.). Dabei war hier einzubeziehen, dass bei einer Bildveröffentlichung ein anderweitiger Ausgleich in der Regel ohnehin oft kaum zu erreichen und deswegen die Anforderungen an die Zubilligung einer Geldentschädigung dort nicht zu streng zu handhaben sind (st. Rspr., vgl. BGH v. 12.12.1995 - VI ZR 223/94. NJW 1996, 985, 986; siehe auch *Endress Wanckel*, Foto- und BildR, 5. Aufl. 2017, Rn. 272). Auch Privatsphäreverletzungen sind ihrer Natur nach regelmäßig nicht rückgängig zu machen. Dies bedeutet zwar ausdrücklich nicht, dass jede unzulässige Bebilderung privater Situationen bereits eine Geldentschädigung rechtfertigen würde (dazu Senat v. 03.11.2016 – 15 U 66/16, NJW-RR 2017, 748 – Urlaubsfotos). Bei der Gesamtbetrachtung muss vielmehr gewertet werden, ob die Bilder mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden sind oder die im Wortbeitrag gegebenen Informationen das bildlich fixierte Verhalten des Betroffenen und sein optisches Erscheinungsbild in schlechtem Licht erscheinen lassen und ihn deswegen abwerten; dass die eine Bildberichterstattung begleitende Wortberichterstattung spekuliert, genügt dabei dann allein ebenso wenig wie die Annahme der heimlichen Fertigung der Lichtbilder (deutlich Senat a.a.O.). Vorliegend sind die beiden Bilder zwar für sich genommen eher harmlos – was die Beklagte zutreffend rügt. Ob allein das Foto mit dem Smartphone und die reine Wortberichterstattung eine Geldentschädigung getragen hätte, mag deshalb auch dahinstehen. Denn jedenfalls das andere Foto zeigt nach der begleitenden (unwahren) Wortberichterstattung „live"

eine (angebliche) „Trennungssituation" und berührt damit thematisch den innersten Bereich der Privatsphäre, zumal die beschriebene „Haustürsituation" keine so stark in der Öffentlichkeit stehende Lokation ist, dass dort etwa schon – eine tatsächliche Trennung unterstellt - zwingend mit dem Fertigen von Bildern für Presseveröffentlichungen zu rechnen gewesen wäre. Die Beklagte kann sich angesichts der begleitenden (unwahren) Wortberichterstattung nicht darauf berufen, dass die Beeinträchtigung der Klägerin deswegen kleiner ausfallen mag, weil unstreitig gar nicht die „echte" Trennungsszene bebildert ist. Die insofern verbreiteten Unwahrheiten vertiefen nämlich nur den Eingriff in die Rechte der Klägerin und machen ihn nicht geringer; die Klägerin wird durch das vorgebliche Begleiten der Trennung bloßgestellt, zur Befriedigung der voyeuristischen Bedürfnisse mancher Leserkreise vorgeführt und mit der schamlosen Berichterstattung diesen Teilen der Leserschaft (zunächst) schutzlos ausgeliefert.

**(2)** Anderweitige Ausgleichsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Soweit eine Unterlassungsverpflichtung im Einzelfall das Bedürfnis für eine Geldentschädigung in Wegfall geraten lassen kann (vgl. etwa *Korte*, Praxis des Presserechts, 2015, § 5 Rn. 155), hat das Landgericht dies im konkreten Fall – zumal es nur um eine vertragliche Unterlassungsverpflichtung und nicht um einen Unterlassungstitel geht – zutreffend verneint.

**(3)** Das Landgericht hat angesichts der angeblich bebilderten privaten Situation und der Unwahrheit der Behauptungen zu Recht auch ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung angenommen. Das erscheint vor allem auch mit Blick auf das bei der Klägerin hier zwangsläufig entstehende Gefühl des Ausgeliefertseins (dazu allg. *Burkhardt*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 14 Rn. 128) gerechtfertigt. Ebenso ein Argument ist die Tatsache, dass solche Berichterstattungen sonst ohne zugkräftige Sanktionsmöglichkeiten bleiben würden, was aber dem staatlichen Schutzauftrag aus Art, 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art 2 Abs. 1 GG nicht ausreichend Rechnung tragen würde.

**dd)** Die hier zuerkannten 5.000 EUR Geldentschädigung waren – was der Senat im Berufungsverfahren zu überprüfen hat – erforderlich, aber auch angemessen zum Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigung

**b)** Das Landgericht hat zu Recht dann auch wegen der weiteren Presseveröffentlichung vom **24.08.2016** eine Geldentschädigung in Höhe von 10.000 EUR ausgeurteilt.

**aa)** Auch hier liegt mit dem Landgericht eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor in Form einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) sowie im Hinblick auf die ebenfalls unzulässige Wortberichterstattung.

**(1)** Die nicht nur im Innenteil, sondern auch auf dem Titelbild der Zeitung mit dem Zusatz „*Beauty-Shock – Sie hat kaum noch Haare*" – besonders plakativ und beeinträchtigend aufgemachte Veröffentlichung des Lichtbildes der Klägerin mit den vermeintlichen „Geheimratsecken" ist unzulässig. Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung – ungeachtet der Frage, wo und wie das Foto entstanden ist - einen Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG verneint. Selbst wenn man eine Wortberichterstattung wegen der Vorbild- und Leitbildfunktion Prominenter im Zusammenhang des Umgangs mit einer u.U. schwierigen Trennung und möglichen gesundheitlichen Folgen einer solchen in gewissen Grenzen für zulässig halten würde und dies auch auf eine Bildberichterstattung erstrecken wollte, hätte es mit dem Landgericht aber dann zumindest einer sach- und anlassbezogenen Auseinandersetzung mit dem Thema bedurft. Es liegt auf der Hand, dass haltlose Spekulationen über den Gesundheitszustand eines Prominenten nicht allein anhand von Fotos erfolgen können, die schon keinen Mindestbestand an Anhaltspunkten dafür bieten, bei der insofern gebotenen Abwägung widerstreitender Interessen nicht hinzunehmen sind. Das Landgericht hat zu Recht die fehlende Vergleichbarkeit der Aufnahmen herausgestellt, von denen eine die Klägerin festlich frisiert mit offenem und die Stirn weitgehend verdeckendem Haar zeigt und die andere unfrisiert mit einem einfachen „Pferdeschwanz", so dass schon deswegen keine Sachaussage zu „Geheimratsecken" und Haarausfall daraus abzuleiten sein kann. Dies gilt vor allem deswegen, weil Angaben über den Gesundheitszustand eines Menschen thematisch dessen Privatsphäre betreffen (BGH v. 29.11.2016 – VI ZR 382/15, GRUR 2017, 304, Tz. 9 - Michael Schumacher) und hier keine überwiegenden Berichterstattungsinteressen erkennbar sind, die eine Veröffentlichung (selbst im Fall der Wahrheit der Behauptungen) rechtfertigen würden. Letztlich mag das aber auch

dahinstehen, denn das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass das tatsächliche Vorhandensein des - hier behaupteten - trennungsbedingten Haarausfalls ohnehin nicht ausreichend vorgetragen ist, so dass die Veröffentlichung des Lichtbildes jedenfalls wegen der damit untrennbar verwobenen unwahren Tatsachenbehauptung unzulässig ist ähnlich dem oben zu dem „Trennungsbild" bereits Gesagten. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts (§ 320 ZPO) hatte die Klägerin – anders als berichtet – nämlich unstreitig gerade keinen Haarausfall und muss damit auch die Bildnisveröffentlichung in diesem Kontext nicht dulden.

**(2)** Hinsichtlich des weiteren Fotos der Klägerin mit einem Kaffeebecher in Begleitung eines Mannes kann auf das oben bereits zu dem Smartphone-Bild Gesagte Bezug genommen werden. Auch hier fehlt im Kern schon jedwedes ernsthafte und sachbezogene Erörtern einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse gerade mit Blick auf dieses Bild. Aber selbst wenn man noch ein Interesse gewisser Leserkreise an einem vermeintlichen (Wieder-)Treffen eines getrennten prominenten Paares unter dem Aspekt der Vorbildfunktion Prominenter für gegeben erachten wollte, befand sich die Klägerin auch hier sichtlich in einem Moment der Entspannung und des Sich-Gehen-Lassens. Besondere Umstände, die gegen eine berechtigte Privatheitserwartung der Klägerin sprechen könnten, sind auch hier nicht ersichtlich. Allein das öffentliche Bekanntwerden der Trennung rechtfertigt jedenfalls bei Nicht-Berufspolitikern nicht den Wegfall jedweder Privatheitserwartung, insbesondere nicht bei einem fehlenden unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, zumal auch hier nicht vorgetragen ist, wann das Foto entstanden ist.

**(3)** Mit den zutreffenden Erwägungen ist zudem auch die Wortberichterstattung als unwahre Tatsachenbehauptung über den vermeintlich trennungsbedingten Haarausfall der Klägerin nicht hinzunehmen, zumal liegt – wie gezeigt – selbst bei unterstellter Wahrheit ein bei gebotener Gesamtabwägung nicht zu rechtfertigender Privatsphäreverstoß vor.

**bb)** Die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs auf Geldentschädigung hat das Landgericht auch hier dann zutreffend bejaht. Auch hier kann und soll offen bleiben, ob das Bild mit dem Kaffeebecher und die Wortberichterstattung einen Anspruch auf

Geldentschädigung allein hätten tragen können. Denn jedenfalls die Persönlichkeitsverletzung durch das „Geheimratsecken"-Bild ist ganz besonders schwer. Das Bild zeigt die Klägerin, eine ernsthafte Schauspielerin, ungeschminkt und unfrisiert. Dieser an sich harmlose Eindruck, sie sei lediglich nicht „zurechtgemacht", wird dann aber durch die begleitende Wortberichterstattung mit ihren – wie gezeigt – völlig haltlosen Spekulationen über den angeblichen trennungsbedingten Haarausfall, die das Landgericht zu Recht als unwahre Tatsachenbehauptung behandelt hat, zu Lasten der Klägerin wahrheitswidrig verschärft und auf dem Titel des auflagenstarken Blatts noch besonders plakativ hervorgehoben und die Klägerin gerade dadurch weiter bloßgestellt. Die Wortberichterstattung mit den dargestellten angeblichen körperlichen Folgen von Liebeskummer unter Berufung auf einen vermeintlich sach- und fachkundigen „*Liebeskummer-Coach*" ist auch im Übrigen rein spekulativ, zumal die Klägerin bar jeder Tatsachengrundlage als „*Agentin auf Frisur-Versteck-Mission*" bezeichnet wird, die – da sie „*Haare gelassen*" habe - „*deshalb schon Baskenmütze*" trage, weil die „*kahlen Stellen an ihren Schläfen*" zu viel von ihrer „*seelischen Verfassung offenbaren.*" Diese schwere Beeinträchtigung der der Öffentlichkeit hier vorgeführten Klägerin ist nicht auf andere Weise ausgleichbar, insbesondere – wie oben zu der ersten Veröffentlichung ausgeführt - nicht allein durch die vorgerichtlich abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung. Angesichts der Schwere der Beeinträchtigung und des erheblichen Verschuldens der aus kommerziellen Gründen unter Missachtung jedweder journalistischen Sorgfalt agierenden Beklagten besteht auch hier ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung.

**cc)** Die vom Landgericht zuerkannten 10.000 EUR erscheinen dem Senat, der dies im Berufungsverfahren wie ausgeführt selbständig zu überprüfen hat, erforderlich, aber auch – gerade auch mit Blick auf vergleichbare Fälle (siehe nur Senat v. 25.02.2014 - 15 U 101/13, BeckRS 2014, 120946 – Abendessenfotos eines Comedians mit begleitender beeinträchtigender Berichterstattung) - angemessen. Der Senat verkennt ausdrücklich nicht, dass die klägerseits ins Feld geführten Präventionsüberlegungen bei der erforderlichen Gesamtwürdigung hier schon deswegen nicht im Vordergrund stehen, weil die zweite Presseveröffentlichung noch vor der Abmahnung wegen der ersten Veröffentlichung geschehen ist und insofern schwerlich bereits von einem „hartnäckigen" Vorgehen gegenüber der Klägerin die

Rede sein kann, weil zu etwaigen früheren Vorfällen auch nichts vorgetragen wird. Andererseits hat das Landgericht zutreffend den von der Zubilligung einer Geldentschädigung mitverfolgten allgemeinen Hemmungseffekt durchaus in die Betrachtung einbezogen. Tragend sind aber die hohe Auflage, das gerade hier besonders schwere Verschulden, die erhebliche Beeinträchtigung („*Beauty-Schock*") und die Tatsache, dass Haarausfall gerade für Frauen oft ein schwieriges Thema ist; deswegen war eine Entschädigung in entsprechender Höhe geboten.

**c)** Das Landgericht hat zu Recht einen Anspruch auf Zinsen (§ 291 BGB) bejaht.

**d)** Die vom Landgericht zutreffend berechneten vorgerichtlichen Anwaltskosten sind – ebenfalls nebst Zinsen (§ 291 BGB) - aus § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 1 GG ersatzfähig. Die Berufungsbegründung greift das – wie gezeigt – auch nicht an.

**3.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

**4.** Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, da die Beurteilung des Rechtsstreits auf der Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im Übrigen auf den Einzelfallumständen und der konkreten Bildberichterstattung in ihrem Kontext beruht. Höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfragen grundsätzlicher Natur, die über den konkreten Einzelfall hinaus von Interesse sein könnten, haben sich nicht gestellt und waren nicht zu entscheiden.

**Wert des Berufungsverfahrens:** 15.262,99 EUR (vorgerichtliche Kosten hier keine Nebenforderung i.S.d. § 43 GKG)

Reske Dr. Onderka Dötsch

**Ausgefertigt**

**Cordler-Ludwig, Justizamtsinspektorin**
**als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**